

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf der Hermann Biederlack GmbH + Co. KG, Greven, Stand: 01.12.2010

§ 1 Geltungsbereich:

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen, selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit bestellen, § 14 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB. Unsere Einkaufsbedingungen gelten insbesondere auch für Bestellungen, Nachbestellungen, etc., die sich aus einer laufenden Geschäftsbeziehung ergeben. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere vorbehaltlose Annahme von Waren bedeutet keine Anerkennung abweichender Bestimmungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten vielmehr auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen oder Zahlungen leisten.
- 1.2 Sollte der Lieferant mit Vorstehendem nicht einverstanden sein, hat er dies unverzüglich gegenüber dem Besteller vor Durchführung des Auftrags schriftlich mitzuteilen. Der Besteller behält sich vor, die Bestellung dann zu widerrufen. Für diesen Fall stehen dem Lieferanten keinerlei Ansprüche zu.

§ 2 Bestellung und Liefergegenstand

- 2.1. Angebote sind für uns kostenlos und unverbindlich einzureichen.
- 2.2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang durch Rücksendung des von ihm unterschriebenen Bestelldoppels anzunehmen. Dieses Bestelldoppel muss uns innerhalb der Wochenfrist zugehen. Andernfalls sind wir zum kostenfreien Widerruf berechtigt.
- 2.3. Für Inhalt, Art, Umfang und Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich unsere Bestellung maßgeblich. Dabei sind die von uns zur Verfügung gestellten Muster, Modelle, Beschreibungen und sonstige Unterlagen für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant hat diese jedoch auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen und uns bei Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 2.4. Der Besteller ist berechtigt, die Einhaltung seiner Qualitätsanforderungen während der Produktion durch eigene Mitarbeiter im Produktionsbetrieb des Lieferanten zu überwachen. Die Verantwortung für die geforderte Produktqualität verbleibt zu jeder Zeit beim Lieferanten.
- 2.5. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware in der Verpackung zu liefern, die im jeweiligen Kaufvertrag genau definiert ist. Bei wesentlichen Abweichungen behält sich der Besteller vor, die Ware nicht abzunehmen, ohne dadurch in Annahmeverzug zu geraten, sowie Schadensersatz geltend zu machen.
- 2.6. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung unserer Bestellung getroffen werden, bedürfen zu Nachweiszwecken der Schriftform. Dieser Schriftformvorbehalt kann ebenso nur schriftlich aufgehoben werden. Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant ohne schriftliche Bestellung oder Auftrag von uns ausführt, werden von uns nicht anerkannt und vergütet.

§ 3 Lieferzeit

- 3.1. Alle vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Mangels abweichender – und zu Nachweiszwecken – schriftlicher Vereinbarung ist für die Einhaltung des Liefertermins der Eingang der Ware bei uns maßgebend. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage des Absendens unseres Lieferauftrags. Der Lieferant darf Lieferungen vor dieser Zeit nur mit unserer – zu Nachweiszwecken schriftlichen – Zustimmung zu bewirken.
- 3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar sind, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.3. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Nettolieferpreises (ohne Umsatzsteuer) pro begonnener Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% des Nettolieferpreises; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Erfüllung) bleiben vorbehalten. Dem Besteller wird zudem der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferant steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs gar kein oder nur ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.
- 3.4. Teillieferungen sind nur nach vorheriger – zu Nachweiszwecken schriftlicher – Zustimmung des Bestellers zulässig.

§ 4 Gefahrenübergang

- 4.1. Liefer- und Erfüllungsort für Bestellungen ist Greven, Deutschland, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes – zu Nachweiszwecken schriftlich – vereinbart wurde. Das Eigentum an der Ware geht mit dem Risiko unmittelbar auf uns über.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer und Materialnummer sowie die Positionsnummer und Lieferantenummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 5 Sach- und Rechtsmängel

- 5.1. Alle Lieferungen und Leistungen sind unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und behördlichen Auflagen zu erbringen. Alle Produktionen haben gemäß Ökotex-Standard zu erfolgen. Weitergehende, notwendige Zertifizierungen oder Standards sind dem jeweiligen Kaufvertrag zu entnehmen und zwingend einzuhalten.
- 5.2. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 5.3. Im Falle eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
- 5.4. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang, soweit nicht von Gesetzes wegen eine längere Verjährungsfrist oder ein späterer Beginn der Verjährung vorgesehen ist.

§ 6 Preise - Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise und bindend. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu, die gesondert auszuweisen ist.
- 6.2. Preise, die in unserer Bestellung nicht ausdrücklich festgelegt und aufgeführt sind, sind uns durch den Lieferanten unverzüglich nach Eingang unserer Bestellung bekannt zu geben. In diesem Falle wird die Bestellung erst mit unserer anschließenden Preisbestätigung wirksam.
- 6.3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese neben den gesetzlich geforderten Angaben auch die – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – dort ausgewiesene Bestellnummer und Materialnummer sowie die Positionsnummer und die Lieferantenummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 6.4. Wir bezahlen, soweit nichts anderes – zu Nachweiszwecken schriftlich – vereinbart ist, den Kaufpreis entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungserhalt. Die Zahlung gilt als fristgerecht, wenn die Überweisung innerhalb der Frist in Auftrag gegeben wurde.
- 6.5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.
- 6.6. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte sowie Aufrechnungsrechte des Lieferanten werden ausgeschlossen, es sei denn die der Geltendmachung zugrundeliegende Gegenforderungen bzw. Einreden sind unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt.

§ 7 Besondere Zusicherungen des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, gemäß den BSCI – Code of Conduct/ Verhaltenskodex zu arbeiten und bei Bedarf ein BSCI Audit zu beantragen und durchzuführen.

§ 8 Geheimhaltung

An Mustern, Modellen, Schnittbildern und/oder sonstigen Konstruktionsunterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, sie ausschließlich für die Erbringung der Leistungen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, alle aus der Geschäftsbeziehung mit uns gewonnenen Erkenntnisse strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den ihm überlassenen Mustern, Modellen, Schnittbildern und/oder sonstigen Konstruktionsunterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und Zulieferer entsprechend zu verpflichten.

§ 9 Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass wir die Daten des Lieferanten EDV-mäßig speichern und zum Zwecke der Vertragsdurchführung nutzen.

§ 10 Gerichtsstand

Auf alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten aus Verträgen, die die nationale und europäische Beschaffung betreffen, gilt deutsches Recht. Dabei ist das anwendbare materielle Recht ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlich zuständig sind die deutschen Gerichte. Soweit das deutsche Verfahrensrecht nicht zwingend eine andere Vorgabe macht, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten der Sitz unseres Unternehmens in Greven. Alle Streitigkeiten aus Verträgen, die mit Fernost geschlossen wurden, werden nach der Schiedsgerichtsordnung in § 11 entschieden.

§ 11 Schiedsgerichtsklausel

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit Verträgen oder über deren Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das anwendbare materielle Recht ist ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.

§ 12 Schlussbestimmung / Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung bzw. ein Teil einer Regelung in diesen AGB oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt.